

7. Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, die Parteidisziplin verletzt oder seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im öffentlichen und persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen.

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) die Rüge,
- b) die strenge Rüge,
- c) die Versetzung in den Kandidatenstand auf die Dauer eines Jahres,
- d) der Ausschluß aus der Partei.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist kann der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen wieder als Mitglied in die Partei aufgenommen werden. Die Dauer seiner früheren Parteimitgliedschaft wird angerechnet.

Die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und der Ausschluß aus der Partei werden in das Grundbuch eingetragen.

Hält es das zuständige leitende Parteiorgan für notwendig, so kann es den Beschluß über die Erteilung von Parteistrafen einschließlich des Ausschlusses oder über die Revision unbegründeter Strafen in der Parteipresse veröffentlichen.

8. Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigung zu gewährleisten.

Der Ausschluß aus der Partei ist nur gültig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Parteimitglieder dafür stimmen und wenn der Beschluß von der Kreis- und Bezirksleitung bestätigt ist.

Bei kleineren Vergehen sind die Mittel der Parteierziehung anzuwenden: Kritik der Genossen, die Mißbilligung und die Verwarnung.

9. Die Erteilung einer Parteistrafe wird in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden. Beschlüsse über die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und den Ausschluß sind von der Kreisleitung zu bestätigen.

Die Bestätigung der Stadt- oder Kreisleitung über den Ausschluß aus